

Gemeinde Bönebüttel

Kreis Plön

34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst

für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich
'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße
'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich
landwirtschaftlicher Flächen

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Groß Kummerfeld - L L U R, Untere Forstbehörde - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - IHK zu Kiel 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Stadt Neumünster, FD Stadtplanung- und -entwicklung - Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau - Stadtwerke Neumünster GmbH - Gemeinde Tasdorf - Gemeinde Schillsdorf - Gemeinde Rendswühren - Gemeinde Gönnebek - Gewässerunterhaltungsverband Schwale - Dosenbek - LBV S-H, Niederlassung Rendsburg 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsbehörde - Kreis Plön - Archäologisches Landesamt - Deutsche Telekom Technik GmbH - Landeskriminalamt - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Handwerkskammer Lübeck - LLUR, Flintbek - Schleswig-Holstein Netz AG, Plön 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landesplanungsbehörde

(Stellungnahme vom 04.02.2020)

Im Rahmen der abgegebenen Planunterlagen der Gemeinde Bönebüttel (F34, B39) wird von Seiten der Landesplanung auf eine weitere Stellungnahme zu diesem Verfahrensschritt verzichtet. Stattdessen verweise ich auf das gefertigte Protokoll zum behördeninternen Abstimmungsgespräch vom 26.11.2019 und auf meine Mail vom 15.01.2020.

Darin wurde zusätzlich von der Landesplanung darauf hingewiesen, dass inzwischen der 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie) vorliegt. Der im dortigen Plankonzept festgelegte Abstand von 400 Metern zu Gewerbegebieten ist in diesem Fall analog auch für eine Erweiterung des gewerblichen Ansatzes des Sondergebietes anzuwenden, da der Abstand nicht nur für die Festlegung der Vorranggebiete, sondern auch für heranrückende Bebauung gilt.

Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung am 26.11.2019 zum Bebauungsplan Nr. 39 „Entsorgungshof Bönebüttel“ der Gemeinde Bönebüttel

Nach der Begrüßung und Vorstellung der Gesprächsteilnehmer und Gesprächsteilnehmerinnen wird der Anlass des Abstimmungstermins erörtert. Auf Bestreben der zuständigen Kreisverwaltung Plön wurde das Abstimmungsgespräch initiiert. Anlass des Abstimmungsgesprächs ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 39 „Entsorgungshof Bönebüttel“.

Der Geltungsbereich des B-Planes grenzt westlich an den Börringbaumer Weg, nördlich an die Straße Husberger Moor (B 430) sowie östlich und südlich an landwirtschaftliche Flächen. Ziel der Planung ist die Bestandssicherung sowie die Bestandsoptimierung des bestehenden Entsorgungshofes, welcher die Annahme und Behandlung von Abbruchfällen betreibt, zu erzielen. Für den Entsorgungshof ist eine Betriebserweiterung nach Osten vorgesehen. Die Erweiterungsabsichten orientieren sich an den Vorgaben

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung am 26.11.2019 zum Bebauungsplan Nr. 39 und zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in die Abwägung (s. u.) eingestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Die Planung bereitet keine neue Bebauung vor, die den Abstand von 400 m zu einem Vorranggebiet unterschreiten würde.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und belaufen sich flächenmäßig auf ca. ein Drittel im Verhältnis zum Bestandsgelände (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 39). Parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 39 soll die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt des Abstimmungsgespräches fand die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Die o. g. Planung weist eine lange Projekthistorie auf. Die Etablierung des Entsorgungshofes an diesem Standort wurde in der Vergangenheit sehr kritisch bewertet, da hierdurch die Verfestigung einer gewerblichen Splittersiedlung im Außenbereich begünstigt wird. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2008 die Anforderung zur Aufstellung eines B-Planes (B-Plan Nr. 28) formuliert, welche die Zulässigkeit des Vorhabens sicherstellen sollte. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 und der damit einhergehenden FNP-Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde, wird der Standort als Sondergebiet dargestellt. Das Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 28 wurde nicht weiterverfolgt, stattdessen wurde der genehmigungsrechtliche Weg über das BImSchG eingeschlagen, um hierdurch die Zulässigkeit des Betriebes sicherzustellen.

Es wird festgestellt, dass die gegenwärtige planungsrechtliche Bestandssituation gem. § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen ist. Gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB können bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, welcher sich im Außenbereich befindet, erweitert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Auf Empfehlung der Landes- und Kreisplanung wird der Gemeinde Bönebüttel geraten, das Bauleitplanverfahren von einem Angebotsplan zu einem vorhabenbezogenen B-Plan gem. § 12 BauGB umzustellen. Vorteil dieser Verfahrensumstellung bilden die Optionen, eine zeitliche Nutzungsbefristung sowie eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag festzulegen. Des

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ist von einem Angebotsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt worden. Der Entsorgungshof arbeitet auf der Grundlage einer unbefristeten BImSchG-Genehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Angesichts der mit der Planung vorbereiteten betrieblichen (Errichtung einer weiteren Lager- und

Weiteren kann der vorhabenbezogene B-Plan exakt auf die betriebsbedingten Bedürfnisse des Entsorgungshofes zugeschnitten werden, da unabhängig des abschließenden Festsetzungskataloges gem. § 9 BauGB Regelungen getroffen werden können.

Behandlungshalle für Abfälle) und verkehrsinfrastrukturellen Investitionen (Bau einer Linksabbiegespur), die zugleich der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf der B 430 zu Gute kommen wird, ist es aber nicht Wille der Gemeinde, zukünftig eine rechtliche Schlechterstellung des Entsorgungshofes gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage herbeizuführen. Soweit Regelungen über den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hinaus getroffen werden müssen, wird dies im Rahmen des Durchführungsvertrages geschehen.

Kreis Plön

(Stellungnahme vom 20.01.2020)

Vielen Dank für die Übersendung des Protokolls vom 26.11.2019.

Aus meiner Sicht ist dem nichts hinzuzufügen.

Die wesentlichen Hinweise sind aus meiner Sicht die

- Umstellung auf das Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- die exaktere Fassung des Vorhabens / des Inhalts und Umfangs der angestrebten Nutzung als planungsrechtliche Festsetzungen.

Insofern erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zum Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB. Zu weiteren Einzelheiten der Planung nehme ich im weiteren Verfahren Stellung.

Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung am 26.11.2019 zum Bebauungsplan Nr. 39 „Entsorgungshof Bönebüttel“ der Gemeinde Bönebüttel

Nach der Begrüßung und Vorstellung der Gesprächsteilnehmer und Gesprächsteilnehmerinnen wird der Anlass des Abstimmungstermins erörtert. Auf Bestreben der zuständigen Kreisverwaltung Plön wurde das Abstimmungsgespräch initiiert. Anlass des Abstimmungsgesprächs ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 39 „Entsorgungshof Bönebüttel“.

Der Geltungsbereich des B-Planes grenzt westlich an den Börringbaumer Weg, nördlich an die Straße Husberger Moor (B 430) sowie östlich und südlich an landwirtschaftliche Flächen. Ziel der Planung ist die Bestandssicherung sowie die Bestandsoptimierung des bestehenden Entsorgungshofes, welcher die Annahme und Behandlung von Abbruchfällen betreibt, zu erzielen. Für den Entsorgungshof ist eine Betriebserweiterung nach Osten vorgesehen. Die Erweiterungs-

Das Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung am 26.11.2019 zum Bebauungsplan Nr. 39 und zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in die Abwägung (s. u.) eingestellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ist von einem Angebotsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt worden. Planungsrechtliche Festsetzungen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, nicht aber im Rahmen der hiesigen vorbereitenden Bauleitplanung getroffen werden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

absichten orientieren sich an den Vorgaben des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und belaufen sich flächenmäßig auf ca. ein Drittel im Verhältnis zum Bestandsgelände (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 39). Parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 39 soll die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt des Abstimmungsgespräches fand die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Die o. g. Planung weist eine lange Projekthistorie auf. Die Etablierung des Entsorgungshofes an diesem Standort wurde in der Vergangenheit sehr kritisch bewertet, da hierdurch die Verfestigung einer gewerblichen Splittersiedlung im Außenbereich begünstigt wird. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2008 die Anforderung zur Aufstellung eines B-Planes (B-Plan Nr. 28) formuliert, welche die Zulässigkeit des Vorhabens sicherstellen sollte. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 und der damit einhergehenden FNP-Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde, wird der Standort als Sondergebiet dargestellt. Das Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 28 wurde nicht weiterverfolgt, stattdessen wurde der genehmigungsrechtliche Weg über das BImSchG eingeschlagen, um hierdurch die Zulässigkeit des Betriebes sicherzustellen.

Es wird festgestellt, dass die gegenwärtige planungsrechtliche Bestandssituation gem. § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen ist. Gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB können bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, welcher sich im Außenbereich befindet, erweitert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Auf Empfehlung der Landes- und Kreisplanung wird der Gemeinde Bönebüttel geraten, das Bauleitplanverfahren von einem Angebotsplan zu einem vorhabenbezogenen B-Plan gem. § 12 BauGB umzustellen. Vorteil dieser Verfahrensumstellung bilden die Optionen, eine zeitliche Nutzungsbefristung sowie eine Rückbauverpflichtung im

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ist von einem Angebotsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt worden. Der Entsorgungshof arbeitet auf der Grundlage einer unbefristeten BImSchG-Genehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Angesichts der mit der Planung vorbereiteten betrieblichen

Durchführungsvertrag festzulegen. Des Weiteren kann der vorhabenbezogene B-Plan exakt auf die betriebsbedingten Bedürfnisse des Entsorgungshofes zugeschnitten werden, da unabhängig des abschließenden Festsetzungskataloges gem. § 9 BauGB Regelungen getroffen werden können.

(Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle für Abfälle) und verkehrsinfrastrukturellen Investitionen (Bau einer Linksabbiegespur), die zugleich der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf der B 430 zu Gute kommen wird, ist es aber nicht Wille der Gemeinde, zukünftig eine rechtliche Schlechterstellung des Entsorgungshofes gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage herbeizuführen. Soweit Regelungen über den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hinaus getroffen werden müssen, wird dies im Rahmen des Durchführungsvertrages geschehen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 05.11.2019)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten. In der Begründung zum Flächennutzungsplan befindet sich ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 15.11.2019)

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrens-service unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: <http://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn weitergeleitet.

Landeskriminalamt

(Stellungnahme vom 24.11.2019)

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Stellungnahme vom 29.06.2016:

Nach visueller Auswertung der uns zur Verfügung stehenden alliierten Krieglufbilder können wir auf dem benannten Grundstück (siehe Betreffzeile) keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter, Zerstörungen) feststellen.

Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.

Bei der o. a. Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 (siehe unten) wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich vom Kampfmittelräumdienst nicht bekannt sind und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt neu gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist entsprechend unterrichtet.

Abwägung zur Stellungnahme vom 29.06.2019:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.

Die Luftbilddauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Kriegsluftbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Kriegsluftbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es wurde keine Klage eingereicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus**
(Stellungnahme vom 03.12.2019)

Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken; wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 430 (B 430) zu erfolgen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 430 nicht angelegt werden.

Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen.

2. Bei der Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten.

3. Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und des hierdurch zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Erschließung zur freien Strecke der B 430 nur über die eine vorhandene Zufahrt zu realisieren.

Gleichzeitig ist im Verlauf der B 430 eine Linksabbiegespur gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL anzulegen.

4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der vorhandenen Zufahrt und der Linksabbiegespur darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Standort Rendsburg, erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung und der Linksabbiegespur sind

Der Hinweis wird beachtet. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlegung weiterer Zufahrten und/oder Zugänge ist nicht beabsichtigt.

Der Anregung wird entsprochen. Die weiter östlich gelegene Zufahrt wird aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes entfernt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Entsprechende Absprachen mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, sind bereits durchgeführt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine planbedingte signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.

Der Stellungnahme wird entsprochen. Ein Verkehrsplaner hat eine Linksabbiegespur gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Landstraßen' geplant und mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

dem LBV S-H, Standort Rendsburg, Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

5. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen (einschließlich der Linksabbiegespur) an der B 430 gehen gemäß § 12 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu Lasten des Planungsträgers.

Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für die Linksabbiegespur gemäß § 13 (3) FStrG dem Bund durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind.

Über den Bau der Linksabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem LBV S-H, Standort Rendsburg, zu schließen.

6. Die vorhandene Zufahrt zur B 430 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV S-H, Standort Rendsburg.

7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 430 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 430 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gebühr für die Sondernutzung ist bereits in der Vergangenheit durch einen Einmalbetrag entrichtet worden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 04.12.2019)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

LLUR, Flintbek

(Stellungnahme vom 09.12.2019)

Es gibt keine Bedenken gegen die vorhabenbezogenen Änderungen des Bebauungsplan Nr. 39 und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Derzeitiger Betreiber der nach BImSchG genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf der betroffenen Fläche ist die Firma Containerdienst Tomaso Schmidt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, Plön
(Stellungnahme vom 12.12.2019)

Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf ihre Belange der Schleswig-Holstein Netz AG geprüft.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf dem Flurstück der B 430 ein Kommunikationskabel längsseitig an der Grundstücksgrenze verläuft. Ein Übersichtsplan ist diesem Schreiben beigefügt. Das Kabel darf nicht überbaut werden und muss jederzeit zugänglich sein. Sollte eine Umlegung notwendig werden, bitten wir um rechtzeitige Information.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Planung von Erdarbeiten zu beachten.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.